

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Infineon Technologies Dresden
GmbH & Co. KG
Königsbrücker Straße 180
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2762/4

Dresden,
6. Mai 2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG gemäß § 4
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage
im Gebäude B39**

Ihr Antrag vom 30. März 2023

[REDACTED]

auf den Antrag vom 30. März 2023 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen, LDS) ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG wird gemäß den §§ 4 und 6 i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV und der Nummer 10.25 des Anhanges 1 dieser Verordnung die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 mit einem Gesamtinhalt von 12,0 t Ammoniak erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende weiteren behördlichen Entscheidungen ein:
 - Anzeige gemäß § 40 AwSV
3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

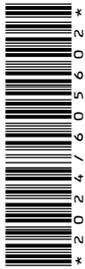
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische
Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



4. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.
5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Die in Abschnitt A beschriebenen Maßnahmen sind, sofern in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Unterlagen auszuführen.

- Antrag vom 30. März 2023 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen).
- Nachlieferung vom 19. Juni 2023 (überarbeiteter Antrag, elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen).
- Nachlieferung vom 19. September 2024 (überarbeiteter Antrag, elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen).
- Nachlieferung vom 29. Januar 2025 (überarbeiteter Antrag, elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen).

Der Entscheidung liegen zusammengefasste Antragsunterlagen mit Stand vom 29. Januar 2025 (elektronischer Posteingang LDS) in der Version „3“ (erstellt mit ELiA-2.8-b5) mit einer Gesamtseitenzahl von 1401 (inklusive dem Inhaltsverzeichnis) zugrunde.

Für die einzelnen Kapitel ergibt sich gemäß Inhaltsverzeichnis (4 Seiten) folgende Seitennummerierung:

1. Antrag	Seite 1 bis 38
2. Lagepläne	Seite 1 bis 20
3. Anlage und Betrieb	Seite 1 bis 256
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	Seite 1 bis 777
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	Seite 1 bis 1
6. Anlagensicherheit	Seite 1 bis 15

7. Arbeitsschutz	Seite 1 bis 10
8. Betriebseinstellung	Seite 1 bis 3
9. Abfälle	Seite 1 bis 1
10. Abwasser	Seite 1 bis 5
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1 bis 44
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seite 1 bis 5
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	Seite 1 bis 2
14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Seite 1 bis 218
15. Chemikaliensicherheit	Seite 1 bis 2

C. Nebenbestimmungen

- I. Allgemeine Nebenbestimmungen
 1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieser Entscheidung die Inbetriebnahme erfolgt.
 2. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der LDS und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen.
- II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
 1. Für die Verdunstungskühlanlagen (offene Kühltürme) sind die Anforderungen der 42. BImSchV durch den Betreiber vollständig umzusetzen. Die Dokumentationspflichten sind einzuhalten.
 2. Die Verdunstungskühlanlagen (offene Kühltürme) sind spätestens 4 Wochen nach Befüllung in der Online-Datenbank „KaVKA-42.BV“ zu registrieren.
 3. Vor der Inbetriebnahme ist für die Verdunstungskühlanlagen eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer fachkundigen Person zu erstellen. Die Erstellung ist vor der Inbetriebnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 4. Die Leitfähigkeit des Nachspeisewassers und Umlaufwassers bzw. der Abschlammung sind kontinuierlich messtechnisch zu erfassen. Probenahmestellen sind für die regelmäßige Überprüfung der Wasserqualität vorzusehen.
 5. Für die regelmäßige Instandhaltung der Kühltürme sind Vorkehrungen in Form von fest installierten Wartungszugängen und Bühnen vorzusehen.

6. Der Schalleistungspegel L_W der 24 Kühltürme (Schallquellenbezeichnung gemäß Schallgutachten: M4 Kühlturm1“ bis „M4 Kühlturm24“, Schallquellennummer gemäß Schallgutachten: „Q493n“ bis „Q516n“) ist wie folgt zu begrenzen:

- je Kühlturm: $L_W \leq 90 \text{ dB(A)}$

III. Störfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die relevanten Auszüge aus den Sicherheitskonzepten der Hersteller für die Kältemaschinen und Wärmepumpen sind vor Inbetriebnahme dem LfULG schriftlich oder elektronisch per E-Mail zur Kenntnis bereitzustellen.
2. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
3. Für die neuen und geänderten Anlagenteile sind entsprechende Betriebsanweisungen einschließlich der notwendigen Sicherheitsanweisungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
4. Das Personal ist vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile zu diesen Betriebsanweisungen aktenkundig zu schulen. Die Schulungen sind im Schulungsplan zu ergänzen.
5. Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) ist nach § 10 i. V. m. Anhang IV 12. BImSchV spätestens 1 Monat vor Umsetzung der Änderung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmung

Voraussetzung für den Betrieb der Ammoniakkälteanlage ist das Vorliegen einer Indirekteinleitergenehmigung für die anfallenden Abwässer.

V. Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt zu aktualisieren. Hierbei sind die vom Brand- und Katastrophenschutzamt herausgegebenen Arbeitshinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auf Anforderung zusätzliche Informationen für die Erstellung von Einsatzplänen und externen Notfallplänen bereitzustellen. Die Anlage ist im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu berücksichtigen.

D. Begründung

I. Genehmigungsantrag

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG betreibt am Standort Dresden, Königsbrücker Straße 180, in den Gebäuden B32, B33, B34, B35, B36 und B38 diverse Produktionsanlagen zur Fertigung von Halbleiterbauelementen.

Für das geplante Modul 4 wird unter anderem Kälteleistung benötigt. Beantragt wird dafür die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniakkälteanlage zur Versorgung des Produktionsgebäudes mit Kaltwasser. Sie wird im Gebäude B39, Flur 0 (Kaltwassererzeugung und Wärmepumpen) sowie Flur 4 (Verdunstungskühlanlagen) aufgestellt.

Das Gebäude B39 wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung zur Anlage Nasschemie am 30. Mai 2024 (Gz.: 44-8431/2719) genehmigt und errichtet.

Das Vorhaben umfasst folgende Anlagenteile:

- Kaltwassererzeugung mit Kältemaschinen 5°C/11°C (3 Anlagen)
- Kaltwassererzeugung mit Kältemaschinen 13°C/21°C (8 Anlagen)
- Wärmepumpen 40°C/25°C (4 Anlagen)
- Verdunstungskühlanlagen (24 offene Kühltürme)
- Prozesskaltwasserversorgung 16,5°C/21,5°C (8 Wärmeübertrager)
- Wärme-Rückgewinnung (WRG),

wobei die Kältemaschinen und Wärmepumpen mit dem Kältemittel Ammoniak betrieben werden sollten. Der Gesamtinhalt an Kältemittel der Anlage beträgt 12,0 t.

Die Aufstellräume der Kältemaschinen sollen aus sicherheitstechnischen Gründen überwacht werden, um bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ggf. entweichendes Ammoniak über eine Lüftungsanlage abzuleiten. Dafür soll eine Gaswarnanlage installiert werden, die bei verschiedenen Schwellenwerten die Notlüftung ein- bzw. ausschaltet.

Die bei einer Störung (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb) entstehenden geringen Mengen an Ammoniak sollen über die Maschinenraumentlüftungen (Sturmlüftung) – Emissionsquelle 39.12 – gefahrlos abgeleitet werden. An diesen Emissionsquellen treten im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen auf, sie werden nur für den Havariefall benötigt.

Auf dem gleichen Betriebsgelände befinden sich noch Ammoniakkälteanlagen im Gebäude B45 und B47. Alle Anlagen sind jedoch räumlich voneinander getrennt und sind nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden.

Die Anlagen der Infineon Technologies Dresden GmbH am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, stellen einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Absatz 5a BImSchG dar. Aufgrund der im Werk vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse). Neben dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV liegt ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vor. Dieser Sicherheitsbericht umfasst einen allgemeinen Teil sowie mehrere anlagenbezogene Sicherheitsberichte.

Das beantragte Vorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG dar, da sich die Lagermenge von Ammoniak als namentlich genannter gefährlicher Stoff nach Anhang I der 12. BImSchV erhöht.

II. Entscheidung

Die Auswertung der Antragsunterlagen und der Fachstellungnahmen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens, entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung für die Änderungen der Anlage vorliegen, und damit gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das beantragte Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Absatz 1 i. V. m. § 6 BImSchG sowie §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 lit. c der 4. BImSchV und der Nummer 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Da die beantragte Ammoniakkälteanlage räumlich voneinander getrennt zu den vorhandenen Ammoniakkälteanlagen errichtet und betrieben wird, und mit diesen nicht über gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden ist, handelt es sich nicht um eine gemeinsame Anlage.

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG beantragte, das Vorhaben im formellen Verfahren gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 und § 1 Nummer 2 AGImSchG i. V. m. § 2 Nummer 2 lit. a SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Behörde für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 4 BImSchG und den Regelungen der 9. BImSchV und der 12. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Fachstellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden die Landeshauptstadt Dresden, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 52) und die Landesdirektion Sachsen, Abteilungen 4 (Umweltschutz) und 5 (Arbeitsschutz), beteiligt.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG

Luftreinhaltung

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Ammoniakkälteanlage ist nicht mit der Freisetzung von Schadstoffemissionen und Gerüchen zu rechnen, da es sich um ein geschlossenes und dichtes System handelt. An den Kältemittelkreisläufen sind keine in die Atmosphäre abblasenden Kältemittel-Sicherheitsventile eingebaut, daher kann über diese auch keine Freisetzung von Kältemittel erfolgen.

An der erforderlichen Emissionsquelle E39.12 (Maschinenraumnotbelüftung) treten im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen auf, sie wird nur für den Havariefall benötigt.

Für die Verdunstungskühlanlagen wird zu einem geringen Anteil gering belastetes Prozessspülwasser verwendet, das zuvor recycelt und beprobt wird, ehe es mit Rohwasser vermischt und somit weiter verdünnt wird. Die Konzentrationen zu betrachtender Inhaltsstoffe liegen deutlich unter den Werten der TrinkwV, so dass durch die Verdunstung dieses Wassers nicht mit zusätzlichen relevanten Emissionen infolge von Schadstoffkomponenten aus der Produktion zu rechnen ist.

Die geplanten Kühlsysteme arbeiten mit offenen Kühltürmen. Diese Anlagenteile entsprechen der Begriffsbestimmung „Verdunstungskühlanlagen“ in der 42. BImSchV, § 2 Nummer 11. Sie unterliegen somit den Anforderungen der 42. BImSchV.

Die Verdunstungskühlanlagen sollten gemäß § 13 der 42. BImSchV vor Inbetriebnahme der Anlage über die bundeseinheitliche Online-Datenbank „KaVKA-42.BV“ angezeigt werden. Die weiteren Anforderungen der 42. BImSchV sollen bei der Planung berücksichtigt werden und sollen umgesetzt werden.

Somit kann festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage offensichtlich nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht des Betreibers und sollen antragsgemäß umgesetzt werden.

Der Betreiber kommt im Rahmen der beantragten Änderung für die Belange der Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen den Anforderungen der Schutz- und Vorsorgepflicht nach § 5 BImSchG nach. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 BImSchG ist damit sichergestellt.

Schallschutz

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Maßgebliche Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum im Sinne der TA Lärm.

Die Unterschreitungen stellen sich wie folgt dar:

- IO 01: tagsüber: 13 dB nachts: 1 dB
- IO 02: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 03: tagsüber: 15 dB nachts: 5 dB
- IO 05: tagsüber: 15 dB nachts: 15 dB
- IO 06: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 07: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB

Tagsüber werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 erfüllt. Gleiches gilt für den maßgeblichen Immissionsort IO 5 im Nachtzeitraum. Dies ergibt sich daraus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten und Beurteilungszeiten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist in diesem Zusammenhang, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 06 und IO 07 ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum um mindestens 1 dB unterschritten werden und keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung gegeben ist. Daher werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Tagzeitraum:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen wird am maßgeblichen Immissionsort IO 04 der für den Tagzeitraum geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 8 dB unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der tagsüber einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 10 dB unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 6 dB unterschritten werden, sind die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm als erfüllt anzusehen. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist im vorliegenden Fall, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Nachtzeitraum:

Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort IO 4 um 6 dB überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 4 dB überschritten. An beiden

maßgeblichen Immissionsorten ist im Nachtzeitraum keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung vorhanden.

Aufgrund der genannten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sieht das schalltechnische Gutachten in Verbindung mit der schalltechnischen Stellungnahme jedoch bereits entsprechende Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen vor, welche eine zukünftige Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes gewährleisten können. Daher können die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt werden.

Da die Erweiterung des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes der DGUV-Akademie bisher noch nicht umgesetzt worden ist, muss die Verwirklichung der Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen erst bei der Nutzungsaufnahme der Erweiterung erfolgt sein.

Im hier vorliegenden Fall wird jedoch auf eine entsprechende Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen verzichtet.

Dies ergibt sich daraus, dass die Ammoniakkälteanlage keine Geräuschquellen aufweist, an denen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen notwendig sind.

Eine Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen ist in diesem Zusammenhang nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage für die 2. TG zur wesentlichen Änderung der Nasschemie („Hauptverfahren“) vorgesehen.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind bestimmte, sich zum Teil aus der Schallimmissionsprognose ergebende, Voraussetzungen erforderlich. Diese wurden als Nebenbestimmung formuliert.

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragte Anlagentechnik, welche dem Stand der Technik entspricht, erfüllt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Das beantragte Vorhaben ist aus lärmschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagensicherheit

Bei dem geplanten Teilvorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage.

Es sollen hierzu zusätzliche Mengen, jedoch keine neuen störfallrelevanten Stoffe im Betriebsbereich eingesetzt werden.

Die beantragte Ammoniakkälteanlage besteht aus 15 einzelnen und stofflich nicht verbundenen Maschinen mit jeweils <1.000 kg und einer Summe von insgesamt 12,0 t Ammoniak als Kältemittelmenge, sodass die bisherige Menge im Betriebsbereich um >30% erhöht werden soll. Bei den Maschinen handelt es sich um:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Ammoniak ist ein namentlich genannter störfallrelevanter Gefahrstoff gemäß Nummer 2.5 des Anhangs I der 12. BImSchV, der im Betriebsbereich bereits in weiteren Kälteanlagen vorhanden ist. Die einzelnen Maschinen bilden keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile entsprechend des Richtwertes von 1000 kg nach KAS-1.

Die störfallrechtliche Einstufung des Betriebsbereichs wird durch die zusätzliche Menge an Ammoniak nicht verändert.

Geringe Mengen des störfallrelevanten Gefahrstoffs Biosperse™ 250 sollen ebenfalls im zu errichtenden Anlagenteil gehandhabt werden. Entsprechend der relevanten Einstufung H400 (sehr giftig für Wasserorganismen) wird dieser Stoff der Gefahrenkategorie E1 nach Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV mit einer (unteren) Mengenschwelle von 100.000 kg gemäß Spalte 4 zugeordnet. Die Gesamtmenge im Betriebsbereich beträgt <2 % der Mengenschwelle, davon max. 100 kg (0,1% der Mengenschwelle) im zu errichtenden Anlagenteil, sodass der Stoff als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereiches vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann und unberücksichtigt bleibt.

Die abstandsbestimmenden Szenarien (v.a. „Freisetzung von Ammoniak – Ammoniakkälteanlage mit 20 t Ammoniak auf dem Dach des Gebäudes B 45“, 330 m) gemäß des vorliegenden KAS-18-Gutachtens der Firma GICON vom 10. Januar 2025 werden durch das Vorhaben berührt. Das relevante neue Szenario für die Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 (M4) weist eine rechnerische Ausbreitung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes auf und hat somit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten in der Umgebung des Betriebsbereichs.

Die Maßnahmen zur Verhinderung und zur Begrenzungen von Störfällen werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen des Herstellers i. V. m. den Entwurfsprüfungen des TÜV Süd vom 19. August 2024 sowie 19. November 2024 als geeignet und ausreichend eingeschätzt. Aus Sicht der Störfallvorsorge ergeben sich keine neuen Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten.

Zusammenfassend ist deshalb einzuschätzen, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle hervorgerufen werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Das Vorhaben ist aus Sicht der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge genehmigungsfähig.

Abfall

Die Belange der unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Dresden werden durch bei Betrieb der technischen Anlagen anfallenden Abfälle berührt. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegenüber Errichtung und Betrieb der Anlage unter Rücksichtnahme des abfallrechtlichen Hinweises in Abschnitt F keine Bedenken.

Energieeffizienz

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden betreibt den Standort mit einem nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten Energiemanagementsystem. Die Zertifizierung wurde am 23. Januar 2024 von der TÜV NORD CERT GmbH Essen ausgestellt. Damit kommt die Antragstellerin als Großunternehmen ihrer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass das Unternehmen Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik bezüglich der Energieeffizienz betreibt. Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, dass die Antragstellerin auch für die neu zu errichtenden Anlagen des Moduls 4 das zertifizierte Energiemanagementsystem nutzen wird.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach einer möglichen Betriebseinstellung soll die Ammoniakkälteanlage nach § 5 Absatz 3 BImSchG so stillgelegt werden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eine Betriebseinstellung wird der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, angezeigt, und ein Konzept zum Abbau der Anlage und Weiternutzung der Grundstücke vorgelegt.
- Es wird zugesichert, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG notwendig ist.
- Außerdem sollen die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlage benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter beschäftigt werden.
- Alle Aggregate werden unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe geleert.
- Die abwasserführenden Rohrleitungen werden geleert und die Entfernung der aus diesen Einrichtungen entnommenen Materialien aus der Anlage durchgeführt.
- Alle vorhandenen Einsatzstoffe werden fachgerecht entsorgt.
- Die Wasserversorgungsleitungen werden geleert und gegen Frost gesichert.
- Das eingesetzte Kältemittel wird fachgerecht aufbereitet oder von einem Fachbetrieb ordnungsgemäß entsorgt. Das Kältemittel wird in einen für das Kältemittel zugelassenen Behälter abgesaugt. Der Behälter muss vom Fassungsvermögen geeignet sein, er darf nicht überfüllt werden und muss durch Farbcodierung oder andere Mittel zur eindeutigen Identifizierbarkeit des enthaltenen Kältemittels gekennzeichnet sein. Kältemittel dürfen nicht in Behälter gefüllt werden, die ein anderes oder unbekanntes Kältemittel enthalten. Restgasmengen an Kältemittel müssen in Wasser gelöst oder anders neutralisiert und fachgerecht entsorgt werden.

- Die Abschaltung der Elektroversorgungsanlage, die Herausnahme der Hauptsicherungen und das Verschließen der Schaltanlagen erfolgen erst, wenn die Anlage elektrisch freigeschaltet ist. Anschließend kann der Rückbau derselben beginnen.
- Das verwendete Wasser-Glykol-Gemisch wird fachgerecht wiederverwertet oder der Entsorgung zugeführt.
- Es erfolgt eine Kontrolle der Dichtheit der äußeren Umzäunung und eine eventuelle Instandsetzung, um ordnungsgemäßes Verschließen aller Gebäude und der Einfahrten zur Anlage sicherzustellen. Eine entsprechende Beschilderung gegen unbefugtes Betreten wird vorgenommen.
- Notwendige Demontage- und Abrissarbeiten werden durch die Antragstellerin durchgeführt.
- Es wird in jedem Fall durch die Antragstellerin gewährleistet, dass bei oder nach einer Betriebseinstellung entsprechende sicherheitstechnische Prüfungen durch einen Sachverständigen gemäß § 29a Absatz 2 Nummer 4 BImSchG vorgenommen werden.

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebseinstellung sind ausreichend für die geplante Errichtung.

2.2. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes, unter den Maßnahmen der in Abschnitt C.V. genannten Nebenbestimmung und unter Rücksichtnahme des Hinweises in Abschnitt F.IV., genehmigungsfähig.

Bauplanungsrecht

Für die bauplanungsrechtlichen Belange wird auf das Trägerverfahren, 1. Teilgenehmigung der Nasschemie Gz.: 44-8431/2719, verwiesen. In diesem wurde dem Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplans stattgegeben.

Die Anlage soll auf einer Fläche innerhalb des Bebauungsplans Nummer 126, Königsbrücker Straße Ost, installiert werden. Der betreffende Bereich ist im Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt. Die geplante Anlage ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer 126 zulässig.

Es liegt eine störfallrechtliche Einschätzung des LfULGs zum Gesamtvorhaben (Errichtung des Modul 4 - Nasschemie) vor, zu dem die diesem Antrag zugrundeliegende Ammoniakkälteanlage gehört. Aus dieser Stellungnahme lassen sich keine störfallrechtlichen Anhaltspunkte ableiten, die dem Vorhaben entgegenstehen. Das Amt für Stadtplanung und Mobilität stimmt dem Vorhaben zu.

Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtlichen Belange wird auf das Trägerverfahren, 1. Teilgenehmigung der Nasschemie Gz.: 44-8431/2719, verwiesen. In diesem wurden die bautechni-

schen Nachweise zum Brandschutz und der Standsicherheit hinsichtlich des Bauordnungsrechts geprüft.

Hinsichtlich der Ammoniakkälteanlage sind keine baulichen Maßnahmen an Gebäuden geplant. Für das beantragte Vorhaben sind keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen.

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Seitens des Arbeitsschutzes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Zustimmung ist nicht mit der Erhebung von Forderungen als Auflage in der Genehmigung verbunden.

Bodenschutzrecht/Altlasten

Es handelt sich um die Errichtung einer Neuanlage gemäß § 4 BImSchG, aber nicht um eine IED-Anlage. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist unter Rücksichtnahme der bodenschutzrechtlichen Hinweise genehmigungsfähig.

Wasserrecht

Bei den zur Ammoniakkälteanlage zugehörigen Anlagen sind die Belange der wassergefährdenden Stoffe betroffen. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Rahmen des Vorhabens „Ammoniakkälteanlage“ errichtet und betrieben:

- Insgesamt 15 Kältemaschinen/Wärmepumpen (8 wgS-Anlagen (da 2 bzw. 1 pro Auffangraum)), je Anlage:

Kälteräume 1 u. 2 und Wärmepumpenräume 1 u. 2:

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m³]
HBV	Ammoniak, Maschinenöl	flüssig	5,04	2 1	B	ja	7

Kälteräume 3 bis 6:

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m³]
HBV	Ammoniak, Maschinenöl	flüssig	3,39	2 1	B	ja	7

Es werden 7 x 2 Kältemaschinen/Wärmepumpen und 1 x 1 Kältemaschine/Wärmepumpe in jeweils einem Auffangraum aufgestellt. Die Auffangräume sind mit der Beschichtung Sikafloor GWS 392 (abZ Z-59.12-194) versehen.

Das Rückhaltevolumen ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV ausreichend groß bemessen.

Die Beschichtung Sikafloor GWS 392 wird entsprechend der Ausführungen für den Verwendungszweck geeignet angesehen.

- Biozid-Dosierstation Wasseraufbereitungsanlage für Verdunstungskühlanlage

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m³]
HBV	Natriumhydroxid	flüssig	1 0,15	2	B	ja	1

Die Dosierstation besteht aus einem Transportgebinde (IBC) mit einem Volumen von 1 m³ und einem Tagestank mit einem Volumen von 0,15 m³. IBC und Tagestank werden über einer gemeinsamen Auffangwanne aus PP-H aufgestellt („Rucksackdosierung“).

Das Rückhaltevolumen entspricht dem Volumen des größten Behälters der Anlage und ist damit gemäß § 18 Absatz 3 AwSV ausreichend groß bemessen.

- Insgesamt 2 Dosierstationen Korrosionsinhibitor Wasseraufbereitungsanlage für Verdunstungskühlanlage (1 wgS-Anlage)

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m³]
HBV	Phosphorsäure	flüssig	2 x 1 2 x 0,15	1	A	nein	1

Es werden zwei Dosierstationen errichtet. Jede Dosierstation besteht aus einem Transportgebinde (IBC) mit einem Volumen von 1 m³ und einem Tagestank mit einem Volumen von 0,15 m³. Je ein IBC und Tagestank werden über einer gemeinsamen Auffangwanne aus PP-H aufgestellt („Rucksackdosierung“).

Das Rückhaltevolumen entspricht dem Volumen des größten Behälters der Anlage und ist damit gemäß § 18 Absatz 3 AwSV ausreichend groß bemessen.

- Dosierstation Wasseraufbereitungsanlage Prozesskaltwasser

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m³]
HBV	Natronlauge/ Natriumhydroxid, „Biosperse“, Dinatrium-	flüssig	0,1 0,1 0,1 0,1	1 2 1 2	A	nein	doppelwandig

	molybdat, 1HBenzo- triazole						
--	-----------------------------------	--	--	--	--	--	--

Die Anlage besteht aus 4 doppelwandigen Vorratsbehältern für die 4 in obiger Tabelle genannten Stoffe.

Die Vorratsbehälter werden doppelwandig ausgeführt. Damit sind entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 3 AwSV die Anforderungen an die Rückhaltung erfüllt.

- Wärme-Rückgewinnung

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m ³]	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV	Anzeige-, Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV	Rückhaltevolumen [m ³]
HBV	Wasser-Glykol-Gemische/ Ethandiol	flüssig	180	1	B	ja	6,5

Die Wärme-Rückgewinnungsanlage befindet sich vollständig im Gebäude und besteht aus Rohrleitungen, in welchen sich Wasser-Glykol-Gemisch befindet, sowie einem Auffangbehälter in einer Auffangwanne für die Nachspeisung des Wasser-Glykol-Gemisches (nach Wartungen u.ä.). Der Behälter fasst 10 m³ des Wasser-Glykol-Gemisches und ist Teil der HBV-Anlage. Die Auffangwanne besteht aus PE-HD mit einem Volumen von ebenfalls 10 m³ und wird mit einem Leckagegerät überwacht.

Die Rohrleitungen bedürfen keiner Rückhaltung (WGK 1: kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, daher bedarf der Standort aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes, WGK 2: mit der Gefährdungsbeurteilung wurde dargelegt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird).

Der Behälter für die Bevorratung von maximal 10 m³ Glycol wird seitens des Antragstellers mit zur HBV-Anlage gerechnet. Dem kann gefolgt werden, da eine separate Betrachtung und Einstufung als LAU-Anlage die Gefährdungsstufe A ergäbe. Damit wäre der Behälter auch bei Betrachtung als LAU-Anlage nicht eignungs feststellungspflichtig.

Alle Rohrleitungen befinden sich innerhalb des Gebäudes. Für die Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 wurde eine Gefährdungsabschätzung vorgelegt.

Alle wgS-Anlagen befinden sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Bei allen Anlagen handelt es sich um HBV-Anlagen. In den Maschinenräumen der Ammoniakkälteanlagen ist für den Brandfall eine Nasssprinklerung vorgesehen. Auch gemäß Brandschutzkonzept ist in diesem Bereich keine Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Anfallendes Löschwasser wird zur Abwasserbehandlungsanlage in der untersten Etage des Gebäudes geleitet. Dort steht durch einen abgesenkten Bodenbereich und Anrammung der Türen ein Löschwasserrückhaltevolumen von 300 m³ zur Verfügung.

In den Räumen, in welchen sich die Dosieranlagen befinden, ist ebenfalls keine Löschwasserrückhaltung vorgesehen, da hier nur mit nichtbrennbaren Stoffen umgegangen wird, die Behälter und Verpackungen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen und im Brandfall ausschließlich mit nicht wassergefährdenden Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird.

Die Löschwasserrückhaltung für die Maschinenräume, für den Fall eines Löschwasser-einsatzes durch die Feuerwehr, ist über das Rückhaltevolumen der Abwasserbehandlungsanlage ausreichend groß bemessen (> 2 x 96 m³).

Darüber hinaus handelt es sich um HBV-Anlagen, für die in Anlehnung an die LÖRÜRL keine Bereitstellung eines Löschwasserrückhaltevolumens gefordert ist.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Hinweise genehmigungsfähig.

Die mit der Ammoniakkälteanlage verbundene Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude B39, zuzüglich der hier zu berücksichtigten Abschlämmlösungen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH, bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG und wird in einem separaten Antrag mit bewertet.

Abwasser fällt beim Abschlämmen der Verdunstungskühlanlagen und in sehr geringem Maße aus der Heizung und der Prozesskühlwasseranlage an. Die anfallenden Abwässer der Ammoniakkälteanlage werden nicht in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage mitbehandelt.

Für die erforderliche Wasseraufbereitung (in sich geschlossenes Wassersystem) werden u.a. die Chemikalien Biozid, Korrosionsinhibitor und Natriumhydroxid eingesetzt. Die betriebliche Wasseraufbereitung bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Die Konzentration des Inhibitors beträgt laut den Unterlagen 30 mg/l. Bei der Biozid-Dosierung wird die Absatzung für 2 Stunden verriegelt, so dass kein wirksames Biozid in das Abwasser gelangt. Entsprechende Abklingkurven sind mit der Indirekteinleitung vorzulegen.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Errichtung/Erweiterung der geplanten Anlage. Das Abwasser wird mit dem Abwasser aus in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Voraussetzung für die Errichtung der Kälteanlagen ist die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung.

Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Nebenbestimmung im Abschnitt C.IV. kann dem Vorhaben aus Sicht der Belange Abwasser zugestimmt werden.

Naturschutzrecht

Durch die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG wurde für das geplante Vorhaben der Betriebserweiterung Modul 4, welches mehrere vorprüfungsrelevante Einzelvorhaben beinhaltet, die Durchführung einer freiwilligen UVP gemäß § 7 Absatz 3 UVPG beantragt. Da das Entfallen der einzelnen Vorprüfungen und die Durchführung einer freiwilligen UVP durch die zuständige Behörde als zweckmäßig bestätigt werden konnte, wurde ein entsprechender UVP-Bericht eingereicht. Dieser beschreibt die Auswirkungen des gesamten Vorhabens, einschließlich der o. g. Anlage hinsichtlich der Empfindlichkeit des Gebietes und der Betroffenheit der Umweltschutzgüter.

Im Ergebnis des UVP-Berichtes wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erwarten sind. Daher bestehen keine Bedenken zum beantragten Vorhaben.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin beantragte am 28. Dezember 2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Grundlage von § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG.

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der

- möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkung,
- der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

von der zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde ein externer Gutachter beteiligt.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte für alle vorprüfungspflichtigen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „1. Teilgenehmigung Nasschemie“ (Gz. 44-8431/2719) anhand der aktuellsten Version des UVP-Berichts vom 15.01.2024 (Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ zu diesem Bescheid).

Beim Betrieb der Ammoniakkälteanlage entsteht im bestimmungsgemäßen Betrieb keine luftschadstoffhaltige Abluft.

Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb müssen Freisetzungen von wassergefährdenden und bodenschädigenden Stoffen sowie von Luftschadstoffen vermieden und soweit nicht vermeidbar, vermindert werden.

Hinsichtlich der wasser- und bodenschädlichen Stoffe ist zu erwarten, dass durch die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Rückhaltemaßnahmen ein Eindringen in den Boden und in das Grundwasser vermieden wird.

Hinsichtlich der bei einer Betriebsstörung, trotz der zur Vermeidung und Begrenzung von Freisetzungen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, nicht völlig auszuschließenden Freisetzungsszenarien für entweichende Stoffe, wurden deren Auswirkungen nach Vorgaben der 12. BImSchV gutachterlich betrachtet. Im Ergebnis wird ebenfalls festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, entsprechend der Betrachtungsmaßstäbe, von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie biologische Diversität liegen übertragbare Bewertungsmaßstäbe bisher nicht vor.

Das Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 4 Absatz 1 BImSchG und den Festlegungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden machten das Vorhaben gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG am 20. Juli 2023 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 29), auf der Internetseite der Landesdirektion Dresden und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt.

Die Antragsunterlagen in der Fassung vom 25. Juli 2023 lagen im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden und im Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche aus.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben konnten im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023 vorgebracht werden.

Im Zuge der nachgeforderten Dokumente und Aussagen zu den geplanten Änderungen haben sich keine neuen Betroffenheiten oder nachteilige Auswirkungen für Dritte ergeben

V. Einwendungen

Mit dem Schreiben der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 20. September 2023 (Posteingang per E-Mail vom 25. September 2023) wurden fristgemäß im Namen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, als Einwenderin Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Dabei wurden Einwendungen zum Thema Lärm, Geruchsemission und angemessene Sicherheitsabstände gemäß Störfallrecht vorgebracht.

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurde von der Einwenderin, bezugnehmend auf die Einwendung, Akteneinsicht beantragt und die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen GICON geäußert. Infolgedessen wurde beantragt, den Sachverständigen GICON vom weiteren Verfahren auszuschließen oder zumindest die von diesem vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe, der Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht zu Grunde zu legen, jedenfalls soweit es die Beurteilung der Schädlichkeit von Geruchsimmissionen betrifft.

Auf eine Erörterung der Einwendung wurde seitens der Einwenderin mit Schreiben vom 6. März 2024 verzichtet. Die Einwenderin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde auf Basis der von den Beteiligten schriftlich dargelegten Argumente zum Themenkomplex Gerüche, eigenständig darüber entscheiden kann, welche Maßnahmen von Infineon zum Schutz des Akademiegeländes vor unzumutbaren Gerüchen zu ergreifen sind.

Nach Prüfung der Einwendungen kommt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens von den vorgebrachten Einwendungen nicht berührt wird. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

1. Einwendung Geruch

Die Einwendungen beziehen sich auf den Stand der Immissionsprognose (L220485-01, Stand: 15. Juni 2023) der Antragsunterlagen vom 25. Juli 2023 (elektronischer Posteingang LDS) zum Verfahren zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719).

Die Immissionsprognose (L220485-01-Rev. 02) wurde mit Stand vom 26. November 2023 überarbeitet. Diese entspricht L220485-01-Rev.02 mit Stand vom 12. Januar 2024 der Antragsversion vom 22. Januar 2024 des Antrags zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719). Es sind keine Änderungen erfolgt.

Bei der Anlage Ammoniakkälteanlage handelt es sich um ein geschlossenes und dichtes System, welches im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Schadstoffemissionen verursacht. Dementsprechend ist die Errichtung und der Betrieb der Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 nicht mit der Freisetzung von Gerüchen verbunden.

Die Würdigung der Einwendungen zum Thema Geruch fand in Rahmen der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719/4) statt.

2. Einwendungen zum Schallschutz

Es wurden Einwendungen bezüglich der entstehenden Lärmemissionen / -immissionen vorgebracht. Die Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 ist bezüglich der entstehenden Schallemissionen nicht wesentlich. Auf die vorgebrachten Einwendungen wird in den Entscheidungen zur 1. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie vom 30. Mai 2024 (Gz.: 44-8431/2719/4) und zur Anlage Lithografie vom 31. Januar 2025 (Gz.: 44-8431/2761/4) eingegangen. Eventuelle notwendige Anpassungen werden im Verfahren zur 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2895) vorgenommen.

Durch die Nebenbestimmung in Abschnitt C.II.6 wird sichergestellt, dass die durch die Ammoniakkälteanlage verursachten Schallemissionen keine wesentlichen Schallimmissionen in Bezug auf den Standort verursachen.

2.1. Nachweis für angedachte Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass die Wirksamkeit der in der aktuellen Schallimmissionsprognose „Schalltechnisches Gutachten“, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht- Nummer M230393-01 vom 25. Oktober 2023 vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen nicht nachgewiesen worden ist.

Antwort:

Die Schallimmissionsprognose im vorliegenden Antrag zur Genehmigung vom 18. November 2024 zeigt in Kapitel 7.1 auf Seite 60 bis 62 die erforderlichen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen auf. In Kapitel 7.2 auf Seite 62 und 63 sind die sich in Folge dieser ergebenden Geräuschimmissionen ausgewiesen. Die Anlage 6 der Schallimmissionsprognose enthält das diesbezügliche Rechenprotokoll sowie die detaillierten Berechnungsergebnisse.

Die überarbeitete Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen (inkl. der neuen Maßnahmen) eine Einhaltung der IRW erreicht werden kann. Sie enthält auch den Berechnungsanhang für den Fall „Lärmsanierung“.

Aus fachlicher Sicht ist damit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend rechnerisch nachgewiesen. Weiterhin wurde ein messtechnischer Nachweis nach Umsetzung der Maßnahmen gefordert (siehe Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.4 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4).

Möglicherweise notwendige Anpassungen infolge der neuen Schallimmissionsprognose werden nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage im Rahmen der 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2895) vorgenommen.

2.2. Maßgeblicher Immissionsort IO 04

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass es sich beim Immissionsort IO 04 nicht um einen „fiktiven“, sondern um einen „realen“, das heißt maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handele.

Antwort:

Vorliegend ist A.1.3 b) der TA Lärm relevant.

Gemäß A.1.3 b) der TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Aus fachlicher Sicht ist es zutreffend, dass es sich beim Immissionsort IO 04 um einen maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handelt.

2.3. Sicherstellung der Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nummer 3.4.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren. (sinngemäß: „Spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Ostflügels des Unterkerfgebäudes der DGUV-Akademie müssen die Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt sein.“).

Antwort:

Die Forderung wird mittels der Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.3 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4 erfüllt, was zwischenzeitlich mit dem Antragsteller/Betreiber und der Einwenderin abgestimmt worden ist.

Möglicherweise notwendige Anpassungen infolge der neuen Schallimmissionsprognose werden nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage im Rahmen der 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2895) vorgenommen.

2.4. Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nummer 3.4.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren (sinngemäß: „Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen“).

Antwort:

Dies wird mittels der Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.4 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4 umgesetzt.

Möglicherweise notwendige Anpassungen infolge der neuen Schallimmissionsprognose werden nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage im Rahmen der 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2895) vorgenommen.

2.5. Schwierigkeiten der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Vorgebracht wird, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nur auf die Kamine PF01 bis PF03 und die Kühltürme 1 bis 10 beziehen würden. Eine Minderung von Verkehrs- und Verladegeräuschen sei nicht vorgesehen.

Bedenken werden außerdem gegenüber der leistungsreduzierten Betriebsweise einzelner Kühltürme gesehen. Es müsse auch ohne Schallpegelmessungen möglich sein, die Einhaltung des leistungsreduzierten Betriebs zu überwachen.

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nicht auf die Verkehrs- und Verladegeräusche beziehen. Aus fachlicher Sicht ist dies jedoch als unkritisch einzustufen. Es obliegt dem Betreiber, durch welche Lärmsanierungsmaßnahmen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gewährleistet wird. Entscheidend ist nur,

dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt und dabei der Stand der Technik eingehalten wird. Dies kann durch die vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen erreicht werden.

Eine Nebenbestimmung, welche die leistungsreduzierte Betriebsweise von Kühltürmen einer Überwachung (ohne Schalldruckpegelmessung) zugänglich macht, ist nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich. Sofern der Betreiber eine leistungsreduzierte Betriebsweise nicht dauerhaft einhalten würde, kann dies beispielsweise im Rahmen einer anlassbezogenen Überwachung festgestellt werden. Im Ergebnis können dann mittels nachträglicher Anordnung auch weitergehende Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

2.6. Dauer Rangier- und Ladetätigkeiten

Einwendung:

Es wird gefordert, die Dauer für Rangierprozesse und Senken/Heben der Aufliegerstelzen zu überprüfen. Diese wären zu kurz bemessen.

Antwort:

Es ist festzustellen, dass an unterschiedlichen Positionen, welche über den Werkstandort verteilt sind, Rangierprozesse vorgesehen sind. Diese finden mehrheitlich im unter schalltechnischen Gesichtspunkten weniger kritischen Tagzeitraum statt. Das Senken/Heben von Aufliegerstelzen findet nur im Tagzeitraum an einer Position des Werkstandortes statt.

Aus fachlicher Sicht können lediglich die Schallquellen „R1g (Rangierbereich Tanklager)“ und „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“ für die maßgeblichen Immissionsorte IO 03, IO 04 und IO 08 theoretisch relevant sein. Alle weiteren Schallquellen, welche Rangierprozesse darstellen, sind von den genannten maßgeblichen Immissionsorten deutlich weiter entfernt und zum Teil zusätzlich abgeschirmt. Es wird angemerkt, dass die Rangiertätigkeiten „R1g“ und das Senken/Heben der Aufliegerstelzen „H1“ nur im Tagzeitraum vorgesehen sind.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist im Tagzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten IO 03, IO 04, IO 08 folgende Geräuschbelastung (GB) durch den Werksstandort zu erwarten.

- IO 03: GB = 45 dB(A)
- IO 04: GB = 52 dB(A)
- IO 08: GB = 50 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 120 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „R1g (Rangierbereich Tanklager)“:

- IO 03: TGB = 6,5 dB(A)
- IO 04: TGB = 11,6 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 60 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“:

- IO 03: TGB = 6,2 dB(A)
- IO 04: TGB = 4,7 dB(A)
- IO 08: TGB = - 12,3 dB(A)

Fasst man beide Vorgänge energetisch zusammen, kommt es zu folgender Teilgeräuschbelastung:

- IO 03: TGB = 9,4 dB(A)
- IO 04: TGB = 12,4 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Im Falle der Verdopplung der oben genannten Zeiten (120 s auf 240 s und 60 s auf 120 s) würde sich die angegebene Teilgeräuschbelastung zwar um jeweils 3 dB erhöhen, jedoch würde diese immer noch mindestens 32 dB unter der ermittelten Geräuschbelastung des Werkstandortes liegen.

Die mit der höheren Teilgeräuschbelastung einhergehende Erhöhung der Geräuschbelastung des Werkstandortes würde daher nur sehr gering ausfallen. Sie beträfe die 3. Nachkommastelle. Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass auch bei einer eventuell höheren Vorgangszeit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

2.7. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Einwendung:

Es wird gefordert die seitens des Gutachters unterstellte Fahrgeschwindigkeit der Werksverkehre von maximal 30 km/h mittels Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der Ammoniakkälteanlage nicht sinnvoll. Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage könnte eine entsprechende Nebenbestimmung zwar formuliert werden, nach aktueller Erkenntnislage ist dies jedoch nicht erforderlich. Ursächlich dafür ist, dass gemäß Auskunft des Betreibers auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gilt.

Es wird auf die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren „Änderung Gefahrstofflager B55, Gz.: 44-8431/2276“ verwiesen. Demnach gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Gelände ist als 20er-Zone ausgeschildert. Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist nur mit einer Zufahrtsberechtigung möglich. Um die Zufahrtsberechtigung erhalten zu können, müssen sich die betreffenden Personen zur Einhaltung der StVO innerhalb des Betriebsgeländes verpflichten. Das Vorhandensein der Zufahrtsberechtigung wird an den Zufahrten ganztags durch den Werkschutz kontrolliert.

2.8. Zeitliche Beschränkung des Anlieferverkehrs sowie zugehöriger Verladeprozesse

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung zu formulieren, welche den Anlieferverkehr und die zugehörigen Verladeprozesse auf den Tagzeitraum begrenzt (entsprechend der Annahmen in der Schallimmissionsprognose).

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der Genehmigung zur Ammoniakkälteanlage nicht sinnvoll, da diese keinen eigenen zugeordneten Anlieferverkehr aufweist.

Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage Nasschemie kann eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert werden.

3. Einwendung zu angemessenen Sicherheitsabständen gemäß Störfallrecht

Die Einwenderin kritisiert, dass die Firma GICON als die vom Antragsteller beauftragte Gutachterin bei der Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände sich ausschließlich auf sogenannte anlagenbezogene Faktoren gestützt habe. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf einschlägige Rechtsprechung des EuGHs, des BVerwG sowie des VGH Kassel, wonach bei der Ermittlung auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz sowie das BMUV haben sich in den letzten Jahren sowohl aus rechtlicher als auch fachlicher Sicht intensiv mit dieser Fragestellung und mit den genannten Gerichtsentscheidungen beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere aus den Entscheidungen des EuGH und des BVerwG nicht abgeleitet werden könne, dass bei der Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstands auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Dementsprechend wurden sowohl in der „Arbeitshilfe Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ vom 18. April 2018 der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz als auch in den „Hinweisen und Definitionen zum ‚angemessenen Sicherheitsabstand‘ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ vom 13. September 2022 des LAI klargestellt, dass die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes ausschließlich auf Grundlage von „anlagenbezogenen Faktoren“ zu erfolgen hat.

Die Berücksichtigung vorhabenbezogener Faktoren hat dann bei der Abwägung der zuständigen Bauplanungsbehörde auf Grundlage des angemessenen Sicherheitsabstandes zu erfolgen. Diese Verfahrensweise ist seither gängige und etablierte Vollzugspraxis in allen Bundesländern. Insofern ist das vorliegende Gutachten der Firma GICON nicht zu beanstanden.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Einwenderin am Ende ihrer Ausführungen zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Störfallrecht deutlich macht, dass es sich um einen Themenkomplex handelt, der nur der Vollständigkeit halber in das Einwendungsschreiben aufgenommen wurde und keiner Klärung anlässlich des vorliegenden konkreten Vorhabens zugeführt werden wird können. Diese Fragen seien vor allem im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens zu klären.

4. Antrag auf Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom Verfahren nach § 20 VwVfG

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom weiteren Verlauf des Verfahrens nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Absatz 1 Satz 2 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro GICON nach § 20 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Das Ingenieurbüro GICON ist nicht in einer amtlichen Eigenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 VwVfG tätig und erlangt auch durch die Entscheidung keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil i. S. v. § 20 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Das Ingenieurbüro GICON wurde nicht von der Behörde herangezogen, sondern von der Antragstellerin beauftragt, sodass kein Tätigwerden für die Behörde vorliegt.

5. Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Ingenieurbüros GICON nach § 21 VwVfG

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom weiteren Verfahren auf Grund der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro GICON nach § 21 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Ein Befangenheitsantrag gemäß § 21 VwVfG kann sich nur gegen die im Verfahren auf Seite der Behörde tätigen Personen richten. Dies betrifft Behördenmitarbeiter und auch hinzugezogene Sachverständige (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Randnummer 13 zu § 21).

Das Ingenieurbüro GICON ist aber in dem Genehmigungsverfahren – wie oben ausgeführt - nicht auf der Seite der Behörde tätig, sondern hat für die Antragstellerin die durch Verordnung vorgeschriebenen fachlichen Antragsunterlagen erstellt (§§ 4 ff. der 9. BImSchV).

6. Antrag auf Nichtbeachtung der Immissionsprognose Luftschadstoffe

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS am 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin die vom Ingenieurbüro GICON vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe nicht für die Entscheidung der Behörde, auf Grund anhaftenden erkennbaren Mängeln, zu Grunde zu legen.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin, die von dem Ingenieurbüro GICON vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe wegen der dieser anhaftenden erkennbaren Mängel und ihrer daraus folgenden Ungeeignetheit der Entscheidung nicht zugrunde zu legen, wird abgelehnt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen normativ geregelt. Dazu gehören gemäß § 4a Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 1 der 9. BImSchV Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen und Prognosen der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist.

Zu den Emissionen gehören auch Geruchsemissionen, deren Immissionen nach den Regelungen in Anhang 7 Nummer 4 der TA Luft zu ermitteln sind.

Der Genehmigungsantrag enthält im Kapitel 5 eine Immissionsprognose Luftschadstoffe, die auf den Seiten 12 und 24 ff. Ausführungen zu den zu erwartenden Geruchsmissionen beinhaltet. Im Ergebnis wird für die Beurteilungsfläche 1a-c (DGUV-Akademie) eine Einstufung als Sondergebiet mit einem Immissionswert von 0,20 vorgenommen (siehe Tabelle 11 der Immissionsprognose Luftschadstoffe).

Die Behörde kann ihre Entscheidung auf Unterlagen stützen, deren Einreichung in einem Genehmigungsverfahren normativ gefordert werden (vgl. für die richterliche Aufklärungspflicht BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2022, AZ. 7 B 15/21).

Die Behörde hat die Angaben aus den Antragsunterlagen nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, sondern eine eigene Sachverhaltsermittlung und Bewertung durchgeführt (siehe dazu die Ausführungen oben in Abschnitt V „Einwendungen“). Dabei wurde, bezogen auf den Prüfungsumfang für die verfahrensgegenständliche Genehmigung, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt und begründet.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Gutachten ungeeignet ist, die für die behördliche Entscheidungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Eine Ungeeignetheit würde nur dann vorliegen, wenn das Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweisen, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen oder unlösbare inhaltliche Widersprüche enthalten würde oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestünde, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Verletzung der behördlichen Aufklärungspflicht liegt somit nicht vor.

VI. Erörterungstermin

In der gemeinsamen Bekanntmachung nach § 10 BImSchG der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Juli 2023 wurde ein öffentlicher Erörterungstermin für den 7. November 2023 im Bürgersaal des Rathauses Dresden-Klotzsche bestimmt. Die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen stammen alle nur von einer Einwenderin, namentlich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Die Einwendungen wurden direkt zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin im Verfahrensverlauf unter Beteiligung der verfahrensführenden Behörde erörtert. Der Erörterungstermin wurde durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst am 6. November 2023 auf unbestimmte Zeit verschoben. Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Februar 2024 wurde ein neuer Erörterungstermin für den 8. März 2024 anberaumt. Durch weitere direkte Gespräche zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin konnte insbeson-

dere durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 3.2.2.3 in den Bescheid vom 30. Mai 2024 (Gz.: 44-8431/2719/4) eine Einigung zwischen Antragstellerin und Einwenderin erzielt werden. Mit dem Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 6. März 2024 (Posteingang per E-Mail) verzichtete die Einwenderin auf eine weitere Erörterung der vorgebrachten Einwendungen. Die Landesdirektion Sachsen erörterte zu dem Termin am 8. März 2024 mit der Antragstellerin den Sachstand der Einwendungen und die Antragstellerin stimmte der Aufnahme der von der Einwenderin geforderten Auflagen zu.

VII. Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG

Die Antragstellerin hat für das antragsgegenständliche Vorhaben parallel bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhebung und die Grundwasserversickerung gestellt. Bei der oberen Wasserbehörde, Referat 41, wurde die Errichtung der zusätzlichen Wasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. Anhang 31 und 35 AbwV beantragt.

Die Anträge zur Benutzung eines Gewässers wurden gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bekannt gemacht, ausgelegt und erörtert.

Für das Vorhaben waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie weitere Zulassungen erforderlich, die einer Koordinierung nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG bedurften. Die zu koordinierenden Vorhaben sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Lfd. Nr.	Antragsgegenstand	Antragsteller	Zuständigkeit	Datum (Einreichung und Entscheidung)
Wasserrecht				
Koordinierte Zulassungsverfahren zum Vorhaben gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG				
1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	30. März 2023 (Einreichung)
2	Indirekteinleitergenehmigung von Prozesswasser nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 und 35 AbwV	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	22. März 2023 (Einreichung)
3	Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung nach §§ 8, 9 WHG, konkret: Einleiten	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung)

	von Grundwasser in Grundwasser (Infiltration und/oder Versickerung) z. B. aus temporärer Grundwasserabsenkung/-haltung, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder hierfür geeignet sind, mit dauerhaften oder vorübergehenden Einwirkungen auf das Grundwasser, Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben für eine Dauer von mehr als 6 Wochen			
4	Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur bauzeitlichen Grundwassernutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwassernutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage inkl. Versickerung des Dränwassers) (AZ. 86.43-43-0230/37295 179478/23)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung) 2. Juni 2023 (Entscheidung)
Immissionsschutzrecht				
5	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Chemikalienlagers B55	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	29. Mai 2020 (Einreichung)
6	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung) 30. Mai 2024 (Entscheidung 1. Teilgenehmigung)
7	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lithografie)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	31. März 2023 (Einreichung) 31. Januar 2025 (Entscheidung)

8	Befristete Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtungs- und -lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Boden und Steine) am Standort An den Ellerswiesen in 01109 Dresden, Flurstücke 1147, 1148, 1152 und 1156 der Gemarkung Hellerau	Ed. Züblin AG	LHDD, ulmB	2. März 2023 (Einreichung) 15. Juni 2023 (Entscheidung)
9	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung bzw. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Teilereinigung)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	23. Juni 2023 (Einreichung)
10	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie – Umwidmung („Zurückwidmung“) eines Lagertanks (Gebäude B32) für gefährliche Stoffe und nachträgliche Genehmigung der bereits angezeigten Installation einer Anlage zur Abgasbehandlung lösungsmittelhaltiger Abgase Gebäude B36)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	6. März 2023 (Einreichung) 1. Juli 2024 (Entscheidung)
11	Genehmigung zusätzlicher Gasfarm nach § 4 BlmSchG	Linde Electronics GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. Mai 2024 (Einreichung) 27. September 2024 (Entscheidung)
Baurecht				
12	Baugenehmigung für zusätzliche Gasfarm nach § 63 SächsBO (Kurzbezeichnung Tankfarm IV)	Air Liquide Electronics GmbH	LHDD, BAA	8. März 2024 (Einreichung) 4. Juni 2024 (Entscheidung)
13	Neubau Pumpwerk / Hochbehälter Fischhausstraße für die Baugenehmigung nach § 63 SächsBO	Sachsen Energie	LHDD, BAA	12. Dezember 2023 (Einreichung)

				30. April 2024 (Entscheidung)
Naturschutzrecht				
14	Zulassungsentscheidungen für die Einrichtung der Baustelle „Vogelsteig“ (Temporäre Waldumwandlung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“, Ausnahme Artenschutz, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans)	Ed. Züblin AG	Sachsenforst, oFB LHDD, uNB LHDD, BAA	27. Juni 2023, 17. Juli 2023 und 29. Juni 2023 (Einreichung) 14. August 2023, 18. Juli 2023 und 17. August 2023 (Entscheidung)
15	Zulassungsentscheidung für die Einrichtung der Baustelle „Windkanal Betonmischanlage“ (Zulassung von Einzelfällungen)	Ed. Züblin AG	LHDD, uNB	11. August 2023 (Einreichung) 15. August 2023 (Entscheidung)
16	Zulassungsentscheidungen temporäre Bushaltestelle Königsbrücker Landstraße (Waldumwandlung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans) (63/S/BF0076/224)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	Sachsenforst, oFB LHDD, BAA	9. Februar 2024 (Einreichung) 21. Februar 2024 und 29. April 2024 (Entscheidung)
17	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Absatz 8 SächsWaldG (AZ: 854.4)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uFB	26. Mai 2023 (Einreichung) 21. August 2023 (Entscheidung)

Für die vorstehend tabellarisch aufgelisteten Verfahren fand bzw. findet jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden und Bearbeitern zu den Antragsgegenständen sowie den zu erwartenden Inhalten und Nebenbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

VIII. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung I.1

Mit der Nebenbestimmung wird nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist festgelegt, in der die Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen ist.

Nebenbestimmung I.2.

Diese Nebenbestimmung regelt die Anzeige der Inbetriebnahme, die die Überwachung nach § 52 BImSchG sowie andere mit dieser Genehmigung verbundenen Rechtsfolgen in Gang setzt.

Außerdem basiert die Nebenbestimmung auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 12. BImSchV, wonach die zuständige Behörde ein Überwachungssystem zu errichten hat, und sie sich darüber zu vergewissern hat, dass der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vorgesehen hat.

Nebenbestimmung II.1

Gemäß Ermächtigung in § 7 Absatz 1 BImSchG wurden mit der 42. BImSchV Anforderungen bestimmt, denen die vorliegenden Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genügen müssen. Diese Anforderungen sind einzuhalten und umzusetzen.

Nebenbestimmung II.2

Gemäß § 13 Absatz 1 der 42. BImSchV sind Neuanlagen, die der 42. BImSchV unterliegen, spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei kann gemäß § 17 der 42. BImSchV die zuständige oberste Behörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde vorschreiben, welches Format der Informationsübertragung zu nutzen ist. Dies ist im vorliegenden Fall die Online-Datenbank „KaVKA-42.BV“.

Nebenbestimmung II.3

Gemäß § 3 Absatz 4 der 42. BImSchV ist sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person erstellt wird. Die Beurteilung soll die Schritte Risikoanalyse umfassen, die mögliche Gefährdungen identifiziert und das Risiko hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen betrachtet. Weiterhin soll die Risikobewertung die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen priorisieren. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Nebenbestimmungen II.4 und II.5

Gemäß § 3 Absatz 2 der 42. BImSchV sind Anlagen so auszulegen und zu errichten, dass u. a. Vorkehrungen für die regelmäßige Überprüfung relevanter chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Parameter getroffen werden und Vorkehrungen für eine regelmäßige Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen sowie für die Durchführung regelmäßiger Instandhaltungen getroffen werden. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Umsetzung dieser Anforderungen im vorliegenden Fall.

Nebenbestimmung II.6

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen, werden in dieser Nebenbestimmung die Schalleistungspegel der Kühltürme (we-

sentliche Schallquellen der Ammoniakkälteanlage) entsprechend den gutachterlichen Anforderungen begrenzt.

Nebenbestimmungen III.1 und III.2

Die Nebenbestimmungen III.1 und III.2 basieren auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 12. BImSchV, wonach die zuständige Behörde ein Überwachungssystem zu errichten und sich darüber zu vergewissern hat, dass der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vorgesehen hat.

Der Einschätzung, dass die einzelnen Maschinen keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile darstellen, wird entsprechend der Richtwerte nach KAS-1 gefolgt. Je Maschinenraum, der bis zu zwei Maschinen beinhalten soll, werden die Richtwerte nach KAS-1 formal überschritten. Es ist somit die präventive Einbeziehung der Sicherheitsbetrachtungen der Hersteller für die Maschinen und die Überwachung der Konformität der errichteten Maschinen mit den Entwurfsprüfungen des TÜV Süd vom 19. August 2024 sowie 19. November 2024 für die Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erforderlich.

Nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 der 12. BImSchV ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu überprüfen und, soweit erforderlich, vor einer störfallrelevanten Änderung zu aktualisieren.

Nebenbestimmungen III.3 und III.4

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der 12. BImSchV ist durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Nebenbestimmung III.5

Nach § 10 Nummer 1 der 12. BImSchV ist der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan mindestens einen Monat vor der Änderung der Anlage oder der Tätigkeiten zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Nebenbestimmung IV.1.

Die Inbetriebnahme der Anlage Ammoniakkälteanlage kann erst mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung für die anfallenden Abwässer erfolgen, um eine sachgerechte Ableitung dieser zu gewährleisten.

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein Weiterbetrieb der Anlagen der Ammoniakkälteanlage ohne gültige Indirekteinleitergenehmigung nicht erfolgt, um eine sachgerechte Ableitung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

Nebenbestimmung V.

Die Nebenbestimmung dient der innerbetrieblichen Gefahrenabwehr und ergibt sich aus § 55 Absatz 3 des SächsBRKG.

IX. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG aufzuerlegen, da diese mit ihrem eingereichten Antrag nach § 4 Absatz 1 BImSchG vom 30. März 2023 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen) die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15 und 17 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ. Für die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß der laufenden Nummer 54 Tarifstelle 1.1 i. V. m. der Tarifstelle 1.1.6 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ.

Grundlage für die Ermittlung sind die voraussichtlichen Kosten von [REDACTED].

Damit werden für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung [REDACTED] erhoben. Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

X. Zahlungsaufforderung

Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

F. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse post@lids.sachsen.de zu verwenden. Außerdem ist bitte das Aktenzeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.

2. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
3. Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und -auslagen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden gemäß § 22 SächsVwKG Säumniszuschläge erhoben.

II. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der LDS unverzüglich anzuzeigen.
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Abfallrechtlicher Hinweis

Die Entsorgungsbelege für die anfallenden Abfälle sind im Abfallregister des Unternehmens einzustellen und entsprechend aufzubewahren.

IV. Hinweis zum Brand- und Katastrophenschutz

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten Flucht- und Rettungswege sowie Zugänge/Flächen für die Feuerwehr freigehalten werden.

V. Baurechtlicher Hinweis

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30. Mai 2024 (Gz: 44-8431/2719/4) sind umzusetzen.

VI. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Außer den im Antrag bereits genannten Rechtsgrundlagen, wie der GefStoffV und BetrSichV mit den hierzu erlassenen Technischen Regeln (TRGS, TRBS), sollte bei der Planung, Errichtung, Inbetriebnahme sowie dem Anlagenbetrieb auch die von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebene „TRAS 110 - Sicherheitstechnische Anforderungen für Ammoniak-Kälteanlagen“ berücksichtigt werden.
2. Die vom Antragsgegenstand betroffenen Maschinen und Anlagen sowie Druckgeräte dürfen den Beschäftigten nach den Grundsätzen von § 5 Absatz 3 BetrSichV erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn neben den Vorschriften der BetrSichV auch die in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien (wie Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU) erfüllt sind.

Dies beinhaltet außer der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV (insbesondere zur Eignung und Aufstellungsbedingungen) auch den Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller, mit den daraus resultierenden Pflichten wie Übergabe einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache, Konformitätserklärung sowie Vornahme der nach Richtlinie 2006/42/EG bzw. nach anderen Richtlinien vorgeschriebenen Kennzeichnungen.

3. Es wird auf die Pflicht zur Festlegung der Prüferfordernisse von Arbeitsmitteln in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV hingewiesen. Da bei Kälteanlagen die Sicherheit der Maschinen und Anlagen maßgeblich von den Montagebedingungen abhängt, sind die Arbeitsmittel vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person nach § 14 Absatz 1 BetrSichV prüfen zu lassen.

Sofern Prüfinhalte bereits im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen diese nach § 14 Absatz 1 BetrSichV nicht erneut geprüft werden.

Für die Ammoniak-Kälteanlagen wird bzgl. der Prüfung auch auf die Berücksichtigung von Nummer 5 der TRAS 110 hingewiesen. Es sollte danach beachtet werden, dass Doppelprüfungen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Bezüglich des Arbeitsschutzes wird die Einbeziehung eines Sachverständigen für Kälteanlagen nach § 29b BImSchG aufgrund der komplexen Anlagentechnik und der Gesamtkältemittelmenge empfohlen.

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen resultieren die Prüfanforderungen aus § 15 Absatz 1. i. V. m. Anhang 2 BetrSichV für die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. aus § 16 Absatz 1 BetrSichV für die späteren wiederkehrenden Prüfungen.

Hinsichtlich der in den Ammoniak-Kälteanlagen enthaltenen Druckgeräte ist unter Anwendung der Tabellen von Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ BetrSichV (ab-

hängig u.a. vom Druckinhaltsprodukt, Medium) davon auszugehen, dass die Druckgeräte- und Anlagenprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle auszuführen sind.

VII. Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Der Grundstückeigentümer, der Bauherr und deren Beauftragte sind verpflichtet, gem. § 13 Absatz 3 SächsKrWBodSchG die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde, hier untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Tel.: 0351 488 [REDACTED] bzw. umwelt.recht1@dresden.de mitzuteilen.
2. Standorteigenes Bodenmaterial kann innerhalb des Baugrundstückes umgelagert werden, wenn die Schadstoffgehalte die zukünftig nutzungsrelevanten Prüfwerte nach Anhang 2 BBodSchV nicht überschreiten.
3. Seit dem 1. August 2023 gelten für den Einbau von Boden- und Recyclingmaterial neue, bundeseinheitliche Regelungen (Novelle BBodSchV und Einführung Ersatzbaustoffverordnung). Diese umfassen auch die Einführung neuer Probenahme- und Analysemethoden, die mit den Methoden von LAGA/SMUL-Erlass oder alter BBodSchV nicht vergleichbar sind. Zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Verwendung von solchen Materialien müssen die dann geltenden Deklarationen vorliegen.

Mit der Verwendung standortfremden Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Oberboden auf Freiflächen) bestehen weitere Prüf- und Untersuchungspflichten, insbesondere sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4 BBodSchV (§ 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) sowie bei begründetem Verdacht nutzungs- und schutzgutbezogene Prüfwerte nach Anhang 2 Ziffer 1 und 2 (Pfad Boden-Mensch und Pfad Boden-Nutzpflanze) einzuhalten. Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Bodenauftrag die nach v. g. Norm erforderlichen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen bzw. zu veranlassen.

4. Dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden obliegt als zuständige Abfallbehörde die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Gesetze und Vorschriften. Auf <http://www.dresden.de> sind unter dem Stichwort „Abbruch und Bauabfallentsorgung“ weitere Hinweise zum Umgang mit Bauabfällen zusammengestellt. Bauherren und die von ihnen beauftragten Firmen sind verpflichtet, die Anforderungen KrWG und SächsKrWBodSchG eigenverantwortlich einzuhalten. Grundsätzlich besteht die Anforderung zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes für die anfallenden Abfälle bis 14 Tage vor Beginn der Rückbauarbeiten und die Vorlage der Entsorgungsnachweise nach Abschluss der Arbeiten. Bitte wenden Sie sich an Tel. 0351/488 [REDACTED] bzw. umwelt.recht2@dresden.de

VIII. Wasserrechtliche Hinweise

1. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen-dokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen.

2. Die Kältemaschinen/Wärmepumpen, die Biozid-Dosierstation und die Wärmerückgewinnungsanlage sind gemäß § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV von einem nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.
3. Für die Kältemaschinen/Wärmepumpen, die Biozid-Dosierstation und die Wärmerückgewinnungsanlage sind Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV zu erstellen. Für die Dosierstationen Korrosionsinhibitor Wasseraufbereitungsanlage und die Dosierstation Wasseraufbereitungsanlage Prozesskaltwasser, sind gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV Merkblätter zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften, an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen, anzubringen.
4. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus den entsprechenden Anlagen sind sofort Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Der Austritt wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassende Darstellung UVP